

- b) das Zeugnis über die staatliche Abschlußprüfung eines Instituts für Lehrerbildung mit mindestens gutem Ergebnis im Fach Kunsterziehung oder Musikerziehung.

Für den Abschluß der Ausbildung gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 3

Die Ausbildung der Lehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen

(1) Die Lehrer der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen werden an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten ausgebildet.

(2) Die Ausbildung dauert in der Regel vier Jahre. Im einzelnen regelt sich die Ausbildungsdauer durch die bestätigten Studienpläne der gewählten Fachrichtung.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Pädagogischen Hochschulen und Universitäten ist

- a) der mit Erfolg abgeschlossene Besuch einer Oberschule oder
- b) der mit Erfolg abgeschlossene Besuch einer Arbeiter- und Bauernfakultät oder
- c) der mit Erfolg abgeschlossene Besuch einer Abendoberschule.

(4) Die Ausbildung schließt ab mit dem Staatsexamen. Durch das Staatsexamen wird die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Oberstufe und Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen in dem durch das Prüfungszeugnis ausgewiesenen Fach erworben.

§ 4

Die Ausbildung der Lehrer für die Spezialschulen

(1) Die Lehrer der Fächer der allgemeinbildenden Schulen werden nach den Grundsätzen der Lehrerbildung für allgemeinbildende Schulen ausgebildet.

(2) Die Ausbildung der Lehrer für Theorie und Praxis der Musik, des Theaters, des Tanzes und der bildenden Kunst erfolgt an den Hochschulen der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten.

(3) Die Ausbildung von Sportlehrern erfolgt an den Einrichtungen des Staatlichen Komitees für Körperkultur.

(4) Die Einstellung erfolgt nach bestandener Abschlußprüfung bzw. Staatsexamen durch das Ministerium für Volksbildung.

§ 5

Fernstudium zur Ausbildung von Lehrern für die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen

(1) Lehrer mit der Lehrbefähigung für die Unterstufe können durch ein Fernstudium die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen erwerben.

(2) Zur Durchführung dieses Fernstudiums werden an den Pädagogischen Instituten Abteilungen für Fernstudium eingerichtet

(3) Das Fernstudium dauert vier Jahre und entspricht der stationären Ausbildung.

(4) Das Fernstudium schließt ab mit dem Staatsexamen. Durch diese Prüfung wird die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen in den durch das Prüfungszeugnis ausgewiesenen Fächern erworben.

§ 6

Fernstudium zur Ausbildung von Lehrern für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen

(1) Lehrer mit der Lehrbefähigung für die Mittelstufe können durch ein Fernstudium die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen erwerben.

(2) Zur Durchführung dieses Fernstudiums werden an Pädagogischen Hochschulen Abteilungen für Fernstudium eingerichtet.

(3) Das Fernstudium dauert drei Jahre und entspricht der stationären Ausbildung.

(4) Das Fernstudium schließt ab mit dem Staatsexamen. Durch das Staatsexamen wird die Lehrbefähigung für die Oberstufe und Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen in dem durch das Prüfungszeugnis ausgewiesenen Fach erworben.

§ 7

Die Ausbildung der Pionierleiter

(1) Die Pionierleiter werden an Instituten für Lehrer»bildung ausgebildet.

(2) Die Ausbildung dauert vier Jahre.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Institute für Lehrerbildung ist die abgeschlossene Grundschulbildung.

(4) Die Ausbildung schließt ab mit der Staatlichen Abschlußprüfung. Durch diese Prüfung wird die Befähigung zur Arbeit als Pionierleiter und die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen erworben.

§ 8

Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen

(1) Die Kindergärtnerinnen werden an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen ausgebildet.

(2) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen ist die abgeschlossene Grundschulbildung.

(4) Die Ausbildung schließt ab mit der Staatlichen Abschlußprüfung. Durch diese Prüfung wird die Befähigung für die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen der vorschulischen Erziehung erworben.

§ 9

Die Ausbildung der Erzieher in Heimen und Horten

(1) Die Erzieher in Heimen und Horten werden an Instituten für Lehrerbildung ausgebildet.

(2) Die Ausbildung dauert vier Jahre.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Institute für Lehrerbildung ist die abgeschlossene Grundschulbildung.

(4) Die Ausbildung schließt ab mit der Staatlichen Abschlußprüfung. Durch diese Prüfung wird die Befähigung zur Arbeit als Erzieher in Heimen und Horten und Lehrbefähigung für den Unterricht in der Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen erworben.